

Prüfung der FFH-Verträglichkeit – Grundlagen und einige Tücken des Details

Ralf SCHREIBER

„Pläne und Projekte, die einen signifikanten Einfluss auf NATURA 2000-Gebiete haben können, müssen immer Gegenstand einer angemessenen ökologischen Verträglichkeitsprüfung sein. Sofern absehbar, sollten angemessene Kompensationsmaßnahmen bereits im Plan oder Projekt aufgezeigt werden.“

„Behörden und Privatpersonen sollten Bewertungen in einem offenen und transparenten Weg präsentieren, um das Verständnis für diese Vorschriften bei allen gesellschaftlich Handelnden zu ermöglichen und deren Einbeziehung zu gestatten.“

Zitate des Vorsitzenden des Internationalen Expertentreffens „Managing NATURA 2000“ im Mai 2002 in Teneriffa

Das Werkzeug „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ ist in der deutschen Planungsgesellschaft noch relativ jung. Zwar ist „die VP“ mittlerweile aus dem Vorschulstadium in das (Grund-)Schulalter gewachsen, wo durch stetiges Lesen entsprechender Fachartikel und -bücher sowie Fortbildungsveranstaltungen landauf-landab immer mehr Wissen weitergegeben wird und die Qualität der Arbeiten durch Erfahrung gewinnt. Nichtsdestotrotz treten immer noch teilweise eklatante Mängel in den Verfahren auf. Im Folgenden wird – in Ergänzung des Grundlagen-Artikels von Frau Himmelsbach (1) – aus knapp sechs Jahren Erfahrung einer Landesfachbehörde heraus versucht, typische Fehlerquellen zu benennen, die Gründe hierfür zu lokalisieren und Vorschläge für Verbesserungen zu geben.

Hinweis: Der der formalen FFH-VP vorausgehende Schritt wird hier als Verträglichkeitsabschätzung (VA) bezeichnet. Dieser Terminus ist in Bayern durch die GemBek (2) vorgegeben. In anderen Bundesländern oder von anderen Behörden werden gleichbedeutend die Begriffe „Vorprüfung“, „Screening“, „Erheblichkeitsabschätzung“, „Erheblichkeitsprüfung“ u.ä. verwendet.

Darüber hinaus wird der „übliche“ Wortschatz in Sachen NATURA 2000 – also die Vogelschutz-Richtlinie von 1979 (VS-RL) mit ihren Schutzgebieten (SPAs) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von 1992 (FFH-RL) mit so genannten FFH-Gebieten – vorausgesetzt; entsprechende Elemente beider RL werden in aller Regel nicht weiter erklärt.

Aller Anfang ist ...

– eine saubere Grundlagen-Beschaffung!

Egal, ob es sich um eine VA oder eine VP handelt: Der erste Schritt besteht immer darin, sich die aktuellen Karten bzw. Abgrenzungen, Bezeichnungen und Nummern der NATURA 2000-Gebiete in einem entsprechend großzügigen Umkreis um das Projekt oder den Plan zu besorgen. Professionelle Nutzer (Planungsbüros u.ä.) können sich diese Abgrenzungen für die Einbindung in GIS-Programme (als ESRI shape files oder im dxf-Format) von der Homepage des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) (3) herunterladen.

Da es sich bei diesen Daten um „nackte“ Linien handelt, besteht für normale Bürgerinnen und Bürger, aber auch für andere Ämter und Behörden die Möglichkeit, die aktuellen NATURA 2000-Gebietsgrenzen mit Kartendarstellungen oder Luftbildern im Hintergrund entweder via Internet über das so genannte Fin-WEB des Umweltministeriums (4) zu betrachten oder einfach normale Papierkarten an den Landratsämtern,

den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten oder den Bezirksregierungen einzusehen. Die Online-Version des Rauminformationssystems des Innenministeriums bzw. der einzelnen Regierungsbezirke (5) ist leider nur für Institutionen mit Anschluss an das Bayerische Behördennetz verfügbar.

Für benachbarte Bundesländer oder EU-Mitgliedstaaten existieren ähnliche Angebote; siehe hierzu die Übersicht auf der Homepage des Bundesamts für Naturschutz.

Die bayerischen NATURA 2000-Abgrenzungen wurden im Maßstab 1:25 000 erstellt. Allein schon aus technischen Gründen würde eine Projektion in den Flurstücks-Maßstab 1:5 000 nie genau auf den Grundstücks-Grenzen zu liegen kommen. Deshalb haben die Naturschutzbehörden für die Vogelschutz-Gebiete eine Abgrenzung in diesem für alle Grundstückseigentümer und -nutzer wichtigen Maßstab im Rahmen der VoGEV (s.u.) nachgearbeitet; für die FFH-Gebiete ist dies im Lauf des Jahrs 2007 geplant. Teilweise liegen solche Grenzkonzretisierungen bereits vor, falls für das Gebiet ein Managementplan-Entwurf vorhanden ist.

Darüber hinaus ist der Stand der „Meldung“ der FFH-Gebiete zu zitieren. Für Bayern ist dies der 21.12.2005. Der bereits früher gemeldete Teil dieser Gebiete ist von der Europäischen Kommission (KOM) bereits in ihre Gebietslisten aufgenommen worden (6).

Insbesondere bei den Schutzgebieten der VS-RL hat die Rechtsprechung (7) deutlich gemacht, dass in allen „faktischen SPAs“ ohne eine entsprechende Ausweisung (mit expliziten Verordnungen) Artikel 6 der FFH-RL nicht angewandt werden kann und damit quasi ein Veränderungsverbot vorliegt. Bayern hat hierzu am 12.07.06 die VoGEV erlassen (8). Diese Verordnung, die bereits im neuen Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 1.8.2005 verankert wurde, erklärt alle bayerischen Vogelschutzgebiete förmlich zu Schutzgebieten.

Exkurs: Was ist denn nun mit den IBAs?

Die Ornithologen-Verbände haben so genannte „Important Bird Areas“ (abgekürzt IBA) definiert. Die Abgrenzungen und die fachlichen Grundlagen werden regelmäßig überarbeitet und verfeinert (9). Sowohl der Europäische Gerichtshof (EuGH) als auch die nationalen Gerichte haben die IBA-Kulisse regelmäßig herangezogen, um Klagen zu Defiziten bei der Umsetzung der VS-RL zu prüfen. Allerdings muss ein IBA nicht automatisch zu einem SPA werden, da alle Länder inzwischen eigene Konzepte zur Auswahl von Vogelschutzgebieten entwickelt haben.

Zu jedem NATURA 2000-Gebiet gehört ein Standard-Datenbogen (SDB). Dieser enthält neben technischen Informationen diejenigen Schutzgüter – Vogelarten bei Vogelschutz-, Anhang I-Lebensraumtypen (LRT) und/oder Anhang II-Arten bei FFH-Gebieten –, aufgrund derer das Gebiet ausgewählt und „gemeldet“ worden ist. So lange die KOM allerdings ihre FFH-Gebietslisten der biogeografischen Regionen (vgl. 3) nicht abgeschlossen hat und auch bei der Umsetzung der VS-RL noch Defizite angemahnt werden, muss bei den zuständigen Naturschutzbehörden immer der aktuellste Stand des SDB bzw. der Meldung abgefragt werden. Eine weitere Möglichkeit ist, sich von der LfU-Homepage (3) den jeweils aktuellen SDB herunterzuladen (10).

Achtung: Bei vielen Ländern haben sich im Zusammenhang mit der Nachmeldung 2004 in den letzten Jahren teilweise erhebliche Veränderungen der bisherigen Meldungen ergeben, sodass ein bei einem Planungsbüro oder -träger bereits vorliegender SDB, der beispielsweise 2002 für eine VA oder VP herangezogen wurde, möglicherweise nicht mehr aktuell ist!

Wer ist jetzt wann für was zuständig – und wer kennt sich dann aus?

Die GemBek regelt unter Punkt 9.5 und 9.6 die Zuständigkeiten für die Durchführung von VA und VP in Bayern. Bei der Vorprüfung können „die nach dem auf das betreffende Vorhaben anwendbare Fachrecht zuständigen“ Behörden oder bei Anzeige- und Genehmigungsfreiheit die durchführenden Behörden zunächst in eigener Verantwortung abschätzen, ob erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für die eigentliche VP ist dann bei Plänen und Projekten, die einer behördlichen Gestattung bedürfen, die für diese Gestattung zuständige Behörde zuständig.

Da verständlicherweise nicht bei allen diesen Behörden die nötige Sach- und Fachkenntnis zu NATURA 2000 vorhanden ist, um alle Wirkfaktoren umfassend – insbesondere die indirekten oder von außen wirkenden – zu berücksichtigen, kann für alle methodischen und inhaltlichen Fragestellungen insbesondere bei der VA neben den unteren und höheren Naturschutzbehörden selbstverständlich auch das LfU um Rat angefragt werden. Eine Hilfestellung für Ablauf und Dokumentation einer VA bietet ein Formularentwurf (11), der von der Homepage des LfU heruntergeladen werden kann.

Das Begriffsungetüm „Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele“

Prüfgegenstand von VA oder VP sind die so genannten Erhaltungsziele. Im engeren Sinne handelt es sich dabei „nur“ um die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen [Erhaltungs-] Zustands der Schutzgüter, also der Liste von LRT und/oder Arten aus dem SDB, eventuell ergänzt um weitere Aussagen des Abschnitts 4 „Gebietsbeschreibung“, beispielsweise zur Kohärenz. In manchen Bundesländern werden zusätzlich Entwicklungsziele ergänzt. Um die wesentlichen Elemente der Wertigkeit und der Schutzerfordernisse des Gebiets klarer und allgemeinverständlich darzustellen, werden in Bayern von der hNBs „gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele“ ausformuliert. Sie dienen primär den Natur-

schutzbehörden als interne Arbeitsgrundlagen für die weitere Umsetzung, sind aber auch wertvolle Hilfen für die Planung und können bei Bedarf (z.B. bei Eingriffsvorhaben und entsprechenden VAs oder VPs) an andere Behörden, Projektträger oder beteiligte Planungsbüros weitergegeben werden (s.u.). Rechtliche Verbindlichkeit erhalten sie jedoch erst dann, wenn sie beispielsweise im Rahmen von Schutzgebietsausweisungen in entsprechende Verordnungen übernommen werden.

Maßnahmenbezogene Aussagen erfolgen nicht. Die notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL werden stattdessen im Rahmen der Managementpläne festgelegt.

Aussagen über die Fläche des gemeldeten NATURA 2000-Gebiets hinaus (siehe Funktionsbeziehungen) sind in folgenden Fällen zulässig:

- Gebietsübergreifende Beziehungsgefüge zwischen einzelnen NATURA 2000-Gebieten sollten dann in die gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele einfließen, wenn diese unmittelbar für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das betreffende NATURA 2000-Gebiet maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG unverzichtbar sind.
- Komponenten außerhalb der jeweiligen NATURA 2000-Gebiete sollten dann in den gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele berücksichtigt werden, wenn – auch ohne räumliche Einwirkung auf das Gebiet – ein unverzichtbarer und unmittelbarer funktionaler Zusammenhang zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG besteht.

Grundsätzlich beinhalten Erhaltungsziele auch die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands von LRT oder Arten (-populationen) schlechter Qualität. Als Sonderfall ist die Umwandlung eines LRT in einen anderen möglich, insbesondere des LRT 7120 „Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“ zu LRT 7110 „Lebende Hochmoore“.

Wie muss man mit neu „auftauchenden“ Schutzgütern umgehen?

Manche Planungsträger berücksichtigen neben den im SDB genannten Schutzgütern auch solche, die erst nach Meldung des Gebiets bekannt oder übersehen wurden. Solche „neuen“ LRT oder Arten wird es vermutlich immer wieder geben, da einerseits in keinem Land bisher flächendeckend detaillierte und umfassende Daten zur Natur vorhanden sind und sich diese Natur in den Vogelschutz- und FFH-Gebieten andererseits auch entwickeln kann und soll. Da die KOM verlangt, alle in einem NATURA 2000-Gebiet vorkommenden Schutzgüter im SDB aufzuführen (12), sind auch nachträglich bekannt werdende Arten oder LRT im Rahmen von standardmäßigen Aktualisierungen nachzutragen. Allerdings ist zu beachten, dass diese Schutzgüter bei der Bewertung in der Regel auf die Stufe „D“ (nicht schutzrelevant) zu setzen sind, da sie nicht für die Gebietsausweisung maßgeblich waren und damit nicht Verträglichkeitsprüfungs-pflichtig sind. Solche „nicht signifikanten“ Vorkommen sind auch dann möglich, wenn beispielsweise feuchte Hochstauden dort wachsen, wo eigentlich Auwald wiederherzustellen ist, oder für ein Stillgewässer

Schalen der Bachmuschel dokumentiert sind, die aber nur vom Bach oberhalb eingeschwemmt worden sind.

Auch die Angabe von Zugvogelarten (Arten nach Artikel 4 Absatz 2 VS-RL) wird vermutlich nie so vollständig sein wie die Liste, die der Ornithologe vor Ort aufgrund jahrzehntelanger privater Beobachtungen aufstellen könnte.

Handelt es sich allerdings um umfangreiche oder bisher für die Region oder den Naturraum unbekannte Vorkommen, ist im Extremfall das ursprüngliche Meldekonzent zu überprüfen. So hat beispielsweise Hessen eine im Vorgriff einer Autobahnplanung entdeckte Kammolch-Population, die wahrscheinlich sogar die größte im Land ist, konsequent nachgemeldet (und die Trasse entsprechend angepasst). Hinweise auf zusätzliche LRT oder Arten (beispielsweise im Rahmen der Gebietsinventarisierung oder bei Kartierungen zu Umweltverträglichkeitsstudien entdeckt) sind deshalb schnellstmöglich dem LfU mitzuteilen. Die Informationen werden dort gesammelt, um sie zu bewerten und bei entsprechender Gelegenheit im SDB nachtragen zu können.

Wie umfangreich muss für VA und VP eigentlich recherchiert werden?

Allererste Grundlage für die Festlegung des Untersuchungsumfangs zur Abprüfung möglicher Konflikte von Plänen und Projekten mit dem europäischen Schutzsystem NATURA 2000 ist der SDB mit den dort genannten Arten bzw. LRT. Allerdings sind diese Grobinformationen bei großen Gebieten, die möglicherweise auch nur randlich beeinträchtigt werden könnten, oft wenig hilfreich. Darüber hinaus fehlen derzeit vielfach noch detaillierte Karten oder räumlich spezifiziertere Erhaltungsziele. Daher sind immer auch die klassischen Instrumente des Arten- und Biotopschutzes anzuwenden: Biotopkartierung und – falls vorhanden – Arten-Kartierungen. In Bayern gibt es die so genannte Artenschutzkartierung (ASK), eine landesweite Datenbank, die am LfU geführt wird und dort auch abgefragt werden kann. Darüber hinaus sind selbstverständlich auch die zuständigen uNBs und hNBs sowie das LfU bezüglich unveröffentlichter Gutachten u.ä. zu konsultieren, sofern diese nicht bereits bei Scoping- oder ähnlichen Vorbesprechungs-Terminen diese Daten bereitgestellt haben. Letztendlich gehört es zur Grundrecherche durchaus auch, bekannte lokale „Gebietskenner“ aus Verbänden oder Forst-, Jagd- oder Fischereikreisen abzufragen, wenn Zweifel an der Vollständigkeit der vorliegenden Daten auftauchen.

Bleibt auch nach diesen Recherchen offen, ob erhebliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, weil mögliche Vorkommen von LRT ‚x‘ oder Art ‚y‘ einfach nicht genau zu lokalisieren sind, ist zwingend eine Vor-Ort-Erhebung erforderlich. Diese muss sich dann insbesondere zeitlich nach den entsprechenden Schutzgütern richten; ein Geländebegang im November zur Prüfung potenzieller Vorkommen von Frauenschuh oder Wiesenknopf-Ameisenbläulingen ist allerdings genauso unsinnig wie eine Erfassung von Wiesenbrütern im August. Hier wird jeder verantwortungsvolle Planer seinen Auftraggeber frühzeitig informieren und ihm klarmachen, dass es sinnvoller ist, den Projektbeginn etwas zu verschieben als einen Baustopp während der laufenden Arbeiten oder gar eine Umplanung zu riskieren!

Erheblich oder nicht erheblich – das ist hier die Frage ...

Einerseits müssen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sein, um im Rahmen der Vorprüfung das Thema NATURA 2000-Gebiete abzuhaken, andererseits stellt sich in einer VP bei tatsächlicher Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung eine weitere Planungshürde (s.u.). Insofern ist die Frage der Erheblichkeits-Schwelle die zentrale Entscheidung in einer VA bzw. VP.

Ein Lösungsversuch dieses Problems stellt ein Gutachten im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz (13) dar, dessen Endfassung derzeit noch immer nicht vorliegt. Es bietet zwar viele Hilfestellungen und Vorschläge zur Herangehensweise, kann aber den Entscheidern an den verfahrensführenden Behörden letztendlich nicht die erforderliche Einzelfallprüfung abnehmen. Auch ein Leitfaden des Bundesverkehrsministeriums zum Fernstraßenbau (14), ergänzt durch einen bayerischen Einführungserslass (15), gibt entsprechende Hinweise.

Leider ist aufgrund von Erfahrungen der zuständigen Behörden praktisch aller Bundesländer immer wieder zu beobachten, dass bereits bei der VA ohne nachvollziehbare Grundlagen ein „nicht erheblich“ konstatiert wird. Aus Gründen der Verfahrenssicherheit sollten solche Abwägungen jedoch nicht auf die leichte Schulter genommen werden, da man dem Projekt- oder Planungsträger möglicherweise einen „Bärendienst“ erweist. Deshalb lieber eine saubere VP vorlegen, die erheblichen Beeinträchtigungen ehrlich konstatiert; die allermeisten Projekte können dann aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses (vgl. GemBek, Punkt 11) in Verbindung mit einem Kohärenzausgleich trotzdem genehmigt werden – und das Verfahren ist rechtssicher! Das LfU bietet hier jederzeit fachliche Beratung an.

Äußerst umstritten ist, ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (im Sinne der Eingriffsregelung) eine Beeinträchtigung als solche entfallen lassen, selbst wenn die Maßnahmen tatsächlich gesichert sind. Aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit ist diese Vorgehensweise deshalb nicht zu empfehlen.

Und immer braucht's den Blick über die Gebietsgrenze(n) hinaus

Wie der Name schon sagt, besteht das „Netz NATURA 2000“ aus einem System von miteinander in Verbindung stehenden Schutzgebieten. Tierarten wandern, können mehr oder weniger weite Strecken laufen, schwimmen oder fliegen oder werden passiv transportiert; Pollen und Samen von Pflanzenarten breiten sich mit Wind, Wasser und Tieren aus. Eine Quelle steht mit dem Bach und dem Fluss in Verbindung, ein Waldrand setzt sich in einem Heckensaum quer durch die Agrarlandschaft fort, ein Schmetterling saugt Nektar im einen Biotop und legt seine Eier möglicherweise an ganz anderer Stelle ab, Fledermäuse jagen weit von ihren Quartieren entfernt. Derartige Austausch- oder „Funktionsbeziehungen“ in der Natur führen dazu, dass Teile von LRT, Individuen der Anhangsarten zeitweise, Teilpopulationen dauerhaft außerhalb der Grenzen des FFH- oder Vogelschutz-Gebiets vorkommen. Eine Unterbrechung oder Störung solcher Beziehungen – am bekanntesten sind Zerschneidungs- und Barrierewirkungen durch Straßen – kann fatale Folgen haben.

Ein weiteres Problem können Einflüsse „von & nach außen“ sein. Typisches Beispiel sind Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Flächen in Moore, Magerrasen oder Gewässer in NATURA 2000-Gebieten. Aber auch Verlärmung oder künstliche Beleuchtung, die außerhalb der Schutzgebiete entstehen, können innerhalb zu erheblichen Störungen führen.

In diesem Sinne sind immer auch Auswirkungen von außerhalb der Gebietskulisse gelegenen Plänen und Projekten in die Vogelschutz- oder FFH-Gebiete hinein abzuprüfen, da sie dort durchaus erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter zur Folge haben können.

Muss man in den LRT auch noch (Tier-)Arten berücksichtigen?

Die meisten LRT sind zwar nach ihren Vegetationseinheiten benannt, aber jeder Lebensraum in der Natur setzt sich sowohl aus Pflanzen- als auch aus Tierarten zusammen. Entsprechend definiert Art. 1e) FFH-RL den „Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums [= LRT]“ als „die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten ... auswirken können.“

Deshalb sind diese charakteristischen Arten („typical species“) bei der Prüfung möglicher Beeinträchtigungen immer dann mit zu berücksichtigen, wenn das FFH-Gebiet LRT aufweist. Dabei sollte man sich jedoch nur auf diejenigen Tier- oder Pflanzenarten konzentrieren, die den LRT im Allgemeinen und ggf. dessen gebietsspezifische Ausbildung in besonderer („charakteristischer“) Weise prägen, also aus naturschutzfachlicher Sicht besonders herausragen, beispielsweise endemische, hochgradig seltene bzw. gefährdete oder störungsempfindliche Arten. Hier können dann auch Vögel in FFH-Gebieten eine wichtige Rolle spielen, da gerade in Wald-LRT zahlreiche Vogelarten leben, die durch Lärm, Licht oder andere Emissionen gestört werden können (16).

Ausgleich ist nicht gleich Ausgleich!

Der Begriff „Ausgleich“ ist bei uns seit langen Jahren durch die Eingriffsregelung geprägt und bezeichnet die Kompensation von anthropogenen Beeinträchtigungen der Natur. Alle deutschen Naturschutzgesetze enthalten Verpflichtungen zur Durchführung von derartigen Kompensations- oder Ausgleichsmaßnahmen.

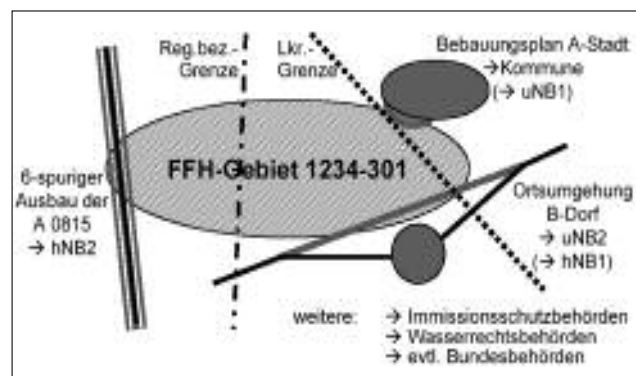
Nun werden in Artikel 6 (4) der FFH-RL wieder „Ausgleichsmaßnahmen“ beschrieben. Gemeint sind damit aber nicht die – oft in den Planungen parallel laufenden – Eingriffsabwicklungen, sondern diejenigen Anstrengungen, die der Mitgliedstaat ergreifen muss, um bei erheblichen Beeinträchtigungen (s.o.) „die globale Kohärenz von NATURA 2000“ wiederherzustellen. Ein derartiger Kohärenzausgleich kann sogar dazu führen, dass für stark beeinträchtigte FFH-Gebiete andere, neue FFH-Gebiete nachzumelden sind; bekanntes, weil öffentlich viel diskutiertes Beispiel ist die Hamburger Airbus-Werft. In der täglichen Planungspraxis wird ein Kohärenzausgleich eher die Ausnahme sein. Im in der Regel kleineren

Maßstab kann der randliche Verlust von Fläche in einem FFH-Gebiet durch eine gleich große (aber auch gleichwertige!) Fläche „am anderen Ende“ des Gebiets oder durch Aufwertung schlecht erhaltener Lebensräume (oder von Flächen, die weder Habitats noch LRT sind) innerhalb ausgeglichen werden. Allerdings muss hierzu immer der Freistaat Bayern bzw. das StMUGV aktiv werden, d.h. es ist rechtzeitig vorab eine Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen. Näheres regelt Punkt 11.7 der GemBek.

Summationswirkung & Dokumentation

Sowohl VA als auch VP sind nachprüfbar zu dokumentieren. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund möglicher räumlicher, zeitlicher und/oder funktionaler Summationswirkungen erforderlich.

Gerade bei großflächigen Vogelschutz- oder FFH-Gebieten ist die Gefahr groß, dass man den Überblick verliert, beispielsweise wenn mehrere Genehmigungsbehörden beteiligt sind, weil politische Grenzen das Gebiet durchziehen oder verschiedene Fachebenen agieren (siehe Abbildung). Dann kann zwar jedes einzelne Projekt bzw. jeder einzelne Plan für sich unerhebliche Beeinträchtigungen ergeben, im Zusammenwirken riskiert man aber möglicherweise eine erhebliche Schädigung eines LRT oder einer Population.



Darüber hinaus muss auch der EU regelmäßig über diverse Maßnahmen berichtet werden, und eine ad-hoc-Zusammenfassung aller auf den verschiedensten Planungs- bzw. Verfahrensebenen angefertigten VPs dürfte dann sehr schwierig sein. Aus diesen Gründen wird in Bayern derzeit eine landesweite Verträglichkeitsprüfungs-Datenbank vorbereitet.

Wo gibt's weitere Informationen?

Eigentlich sind inzwischen ausreichend Bücher und andere Informationen zur Verträglichkeitsprüfung auf dem Markt. Grundlegende Papiere sind darüber hinaus die „Empfehlungen der LANA“ (17), der Beitrag von Frau Himmelsbach in diesem Heft (1) sowie das o.a. Gutachten im Auftrag des BfN (13), dessen 1. Teil eine gute Zusammenfassung und Aufarbeitung der Problematik enthält. Nahezu alle Landesfachbehörden oder Umweltministerien haben darüber hinaus die unterschiedlichsten Beiträge und Informationen auf ihre www-Seiten gestellt, und die Bildungseinrichtungen der Länder oder privater Träger bieten regelmäßig Fortbildungen zum Thema an.

Literatur:

- (1) HIMMELSBACH, Viola (2006):
Die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Überblick. – im Heft (ANL LSB 2/06) S. 35-47
- (2) Gemeinsame Bekanntmachung der StMI, StMWVT, StMELF, StMAS und StMLU – Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. – AllmBl Nr. 16 vom 21.08.2000.
<http://www.stmugv.bayern.de/de/natur/allmbl16.pdf>
- (3) LfU-Homepage zu NATURA 2000:
<http://www.bayern.de/lfu/natur/natura2000/index.html>
- (4) Kartendarstellung auf der Homepage des StMUGV:
<http://gisportal-umwelt2.bayern.de/fisnatur/finweb/finstart.htm>
- (5) Bayerisches Raumordnungskataster:
<http://www.stmwvt.bayern.de/landesentwicklung/bereiche/raumbeob/rok/rok.htm>
- (6) www-Link zu den vorläufigen Gebietslisten der ABR:
http://eur-lex.europa.eu/pri/de/oj/dat/2004/l_014/l_01420040121de00210053.pdf
und der KBR:
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2004/l_382/l_38220041228de00010189.pdf
- (7) Urteil zur Hochmoselquerung
(1 C 10187/01.OVG Rheinland-Pfalz vom 9.1.2003), siehe auch EU-Homepage mit Urteilen oder BfN-Homepage mit Urteils-Sammlung
- (8) VoGEV = Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen:
<http://www.stmugv.bayern.de/de/natur/vogelschutz/index.htm>
- (9) Für Bayern: LINDEINER, A. von (2004):
Important Bird Areas (IBAs) in Bayern. – Hilpoltstein: Landesbund für Vogelschutz in Bayern; 192 S. – Vertrieb durch LBV.
- (10) Manche SDB mussten aus Artenschutzgründen für den freien Download gekürzt, d.h. störungs- oder sammelgefährdete Arten entfernt werden. Solche SDB sind gekennzeichnet. Bei Nachweis berechtigten Interesses werden auf Anfrage die vollständigen SDB versandt.
- (11) LfU-Formularentwurf für VA (Download, Word-Datei, 48 kB):
http://www.bayern.de/lfu/natur/natura2000/ffh_va_formular_juni_06.doc
- (12) Erklärungen zum EU-SDB:
http://europa.eu.int/comm/environment/nature/nature_conservation/natura_2000_network/standard_data_forms/pdf/jol_de.pdf
- (13) LAMBRECHT, H., J. TRAUTNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004):
Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen. Gutachten i.A. des Bundesamts für Naturschutz; Download z.B. von www.tieroekologie.de.
- (14) Leitfaden des Bundesverkehrsministeriums zum Fernstraßenbau
- (15) Einführungserlass von StMUGV und Oberster Baubehörde (OBB) zu (14):
http://www.stmugv.bayern.de/de/aktuell/download/recht/ffh-vp_natrecht_strabau.pdf
- (16) Das Bundesverwaltungsgericht schreibt in seinem Urteil zum Flughafen Berlin-Schönefeld (BVerwG 4 A 1078.04) vom 16.3.2006 in Rand-Nr. 531 zwar, dass Vögel ausschließlich durch die VS-RL geschützt seien und ein LRT deshalb nur auf die „für ihn typischen pflanzlichen Bestandteile“ (Rand-Nr. 536) zu prüfen sei. Allerdings haben die Richter zum einen die Anhang II-Pflanzen-Arten übersehen (vgl. Rand-Nr. 534), zum anderen wird dadurch Artikel 1(e) FFH-RL, der explizit nur charakteristische „Arten“ – ohne Beschränkung auf Pflanzen bzw. Ausschluss von Vögeln – beschreibt, völlig missachtet. Deshalb bleibt der Verfasser aus fachlich-biologischer bzw. ökologischer Sicht bei seiner Meinung, dass auch Vögel in bestimmten Fällen als charakteristische Arten von LRT einzubeziehen sind.
- (17) zum Beispiel :
<http://www.brandenburg.de/cms/media.php/2338/FFHVPI171.pdf>

Anschrift des Verfassers:

Dipl. Biol. Ralf Schreiber
 Bayer. Landesamt für Umwelt
 Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
 86179 Augsburg
 Ralf.Schreiber@lfu.bayern.de

Laufener Spezialbeiträge 2/06

Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000-Gebieten

ISSN 1863-6446 – ISBN 3-931175-84-7

Die Themenheftreihe „Laufener Spezialbeiträge“ (abgekürzt: LSB) ging im Jahr 2006 aus der Fusion der drei Schriftenreihen „Beihefte zu den Berichten der ANL“, „Laufener Forschungsberichte“ und „Laufener Seminarbeiträge“ hervor und bedient die entsprechenden drei Funktionen.

Daneben besteht die Zeitschrift „ANLIEGEN NATUR“ (vormals „Berichte der ANL“).

Herausgeber und Verlag:

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)

Seethalerstr. 6

83406 Laufen a.d.Salzach

Telefon: 0 86 82/89 63-0

Telefax: 0 86 82/89 63-17 (Verwaltung)

0 86 82/89 63-16 (Fachbereiche)

E-Mail: poststelle@anl.bayern.de

Internet: <http://www.anl.bayern.de>

Die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zugeordnete Einrichtung.

Schriftleitung und Redaktion/Redaktionsbüro:

Dr. Notker Mallach, ANL

Fon: 0 86 82/89 63-58

Fax: 0 86 82/89 63-16

E-mail: Notker.Mallach@anl.bayern.de

Schriftleitung und Redaktion für das vorliegende Heft:

Dr. Notker Mallach in Zusammenarbeit mit Johannes Pain (ANL).

Verlag: Eigenverlag

Herstellung:

Satz und Druck werden für jedes Heft gesondert ausgewiesen.

Für das vorliegende Heft gilt:

Satz: Hans Bleicher · Grafik · Layout · Bildbearbeitung,
83410 Laufen

Druck und Bindung: Oberholzner Druck KG, 83410 Laufen

Erscheinungsweise:

unregelmäßig (ca. 2 Hefte pro Jahr).

Urheber- und Verlagsrecht:

Das Heft und alle in ihm enthaltenen einzelnen Beiträge, Abbildungen und weiteren Bestandteile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ANL und der AutorInnen unzulässig.

Bezugsbedingungen/Preise:

Jedes Heft trägt eine eigene ISBN und ist zum jeweiligen Preis einzeln bei der ANL erhältlich: bestellung@anl.bayern.de. Über diese Adresse ist auch ein Abonnement (=Dauerbestellung) möglich.

Auskünfte über Bestellung und Versand: Thekla Surrer,

Tel. 0 86 82/89 63-32

Über Preise und Bezugsbedingungen im einzelnen: siehe Publikationsliste am Ende des Heftes.

Zusendungen und Mitteilungen:

Manuskripte, bitte nur an die Schriftleitung/das Redaktionsbüro senden. Für unverlangt Eingereichtes wird keine Haftung übernommen und es besteht kein Anspruch auf Rücksendung. Wertsendungen (Bildmaterial) bitte nur nach vorheriger Absprache mit der Schriftleitung schicken.